



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

[j.kupfer.bybdwkbpv9@fragdenstaat.de](mailto:j.kupfer.bybdwkbpv9@fragdenstaat.de)

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON

E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 06.10.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-727/002 II#0122

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom  
03.06.2022 beim BMVg**

HIER Ihre Bitte um Vermittlung bei der Anfrage „Beförderung von Julian Zado zum Büroleiter“  
vom 11.09.2022

Sehr geehrte(r)

ich habe das Bundesministerium für Verteidigung (BMVg) auf Ihre Bitte um Vermittlung hin, zu Stellungnahme aufgefordert. In der mir nun vorliegenden Stellungnahme teilt das BMVg Folgendes mit:

Aufgrund von urlaubsbedingten und dienstlicheren Abwesenheiten hätte das in Ihrem Vorgang notwendige Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) erst am 6. September abgeschlossen werden können. Ferner stünden innerhalb des BMVg aufgrund der Erfordernisse der Ukraine-Krise zahlreiche Beschäftigte nicht wie gewohnt zur Aufgabenerledigung zur Verfügung.

Ich halte den Vortrag des BMVg vorliegend für glaubhaft. Ich werde die Bearbeitungsdauer von IFG Anträgen durch das BMVg mit besonderer Aufmerksamkeit beobachten. Bei anhaltend langer Bearbeitungsdauer werde ich mich mit dem BMVg dazu in Verbindung setzen.

In der Sache führt das BMVg aus, dass der Antrag auf Informationszugang nach § 5 Abs. 1 i.V.m Abs. 2 IFG abzulehnen sei. Gemäß § 5 Abs. 1 IFG dürfe der Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiege oder der Dritter



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

einwillige. Das Informationsinteresse des Antragsstellers überwiege ferner nach § 5 Abs. 2 IFG nicht bei Informationen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis im Zusammenhang stünden.

Die von Ihnen gewünschten Informationen würden personenbezogene Daten enthalten, die mit dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eines leitenden Beamten des BMVG in Verbindung stünden. Solche Unterlagen seien dem Informationszugang nach § 5 Abs. 2 IFG entzogen. Daher sei für die von Ihnen gewünschte Abwägung des Informationsinteresses kein Raum. Darüber hinaus habe der betroffene Beamte eine Einwilligung zur Herausgabe der Information nicht erteilt.

Ich habe die Ausführungen des BMVG geprüft. Dass ich der Auffassung bin, dass bei der Anfrage durchaus naheliegend sein könnte, dass ein öffentliches Interesse das schutzwürdige Interesse personenbezogener Daten überwiegen könne habe ich dem BMVG in meiner Aufforderung zur Stellungnahme geschrieben. Da das BMVG auch nach meiner Aufforderung zur Prüfung Ihrer Anfrage weiterhin am § 5 Abs.1 i.v.M. Abs. 2 IFG festhält und der betroffene Beamte einer Herausgabe der gewünschten Informationen die seine personenbezogenen Daten enthalten widersprochen habe, sehe ich meine Möglichkeiten der Vermittlung für erschöpft an.

Ich nehme Ihren Vorgang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.